

zu TOP 7

**§ 6 - Bürgermeister
(Hauptsatzung vom ...)**

	Mitteilung in der Gemeindevertretersitzung am 13. Januar 2015	Mitteilung in der Gemeindevertretersitzung am 17. Februar 2015	Mitteilung in der Gemeindevertretersitzung am 5. März 2015	Mitteilung in der Gemeindevertretersitzung am 25. Juni 2015	Mitteilung in der Gemeindevertretersitzung am 09. Juli 2015	Mitteilung in der Gemeindevertretersitzung am 08. und 13. Oktober 2015
Abs. 1	Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:					
1.	über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00 Euro pro Monat,	keine Mitteilung	keine Mitteilung	keine Mitteilung	keine Mitteilung	
2.	über überplanmäßige Ausgaben von 20 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausnahmefall,	keine Mitteilung	keine Mitteilung	keine Mitteilung	Nutzungsvertrag Liebeslaube (500,00 € für die Saison 2015)	keine Mitteilung
3.	bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von bis zu 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 30.000,00 Euro sowie bei Aufträgen von VOB, VOL und VOF im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 20.000,00 Euro,	keine Mitteilung	keine Mitteilung	keine Mitteilung		keine Mitteilung
4.	bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Be-stellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu 2.000,00 Euro,	keine Mitteilung	keine Mitteilung	keine Mitteilung		keine Mitteilung
5.	bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durch-führungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, bis zu 5.000,00 Euro.	keine Mitteilung	keine Mitteilung	keine Mitteilung		keine Mitteilung
Abs. 3	Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 Euro können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch das von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister beauftragte Amt Klützer Winkel in einfacher Schriftform aus gefertigt werden. Diese Verfahrensweise soll auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufenden Unterhaltsmaßnahmen ohne Wertgrenzenbeschränkung gelten, die von der Gemeindevertretung beschlossen wurden oder Bestandteil des Haushaltsplanes sind. Vor der Auftragsvergabe ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu informieren. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.	keine Mitteilung	keine Mitteilung	keine Mitteilung		keine Mitteilung
Abs. 4	Folgende Entscheidungen werden auf den Bürgermeister					
a)	Hausnummernvergabe,	keine Mitteilung	keine Mitteilung	keine Mitteilung	keine Mitteilung	keine Mitteilung
b)	Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Abwasserentsorgung),	keine Mitteilung	keine Mitteilung	keine Mitteilung	keine Mitteilung	keine Mitteilung
c)	Ertelung und Versagung des gemeindliches Einvernehmens für Angelegenheiten nach § 39 BauGB,	keine Mitteilung	keine Mitteilung	keine Mitteilung	keine Mitteilung	keine Mitteilung
d)	Ertelung der Vorkaufrechtsverzichtserklärung.	keine Mitteilung	keine Mitteilung	keine Mitteilung	keine Mitteilung	keine Mitteilung
Abs. 5	Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden,	keine Mitteilung	keine Mitteilung	keine Mitteilung	keine Mitteilung	keine Mitteilung

